

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	4
Artikel:	Der Nachschub, seine Bedeutung und Beachtung im Kriege
Autor:	Nussbaumer, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daneben erhält er Unterricht über die zweckmässige Verteilung der Tagesportion auf die verschiedenen Mahlzeiten; über die Grundsätze der Zusammensetzung einzelner Mahlzeiten; über die Aufstellung und Berechnung von Verpflegungsplänen, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Frischgemüse zu den verschiedenen Jahreszeiten, sowie über Kenntnis, Behandlung und Aufbewahrung der Lebensmittel.

Die soldatische Weiterbildung und der Unterricht im Dienstreglement und in der Militärorganisation ergänzen die fachtechnische Ausbildung und bieten Gelegenheit, den Küchenchefanwärter zum vollwertigen Uof. und Vorgesetzten zu erziehen.

Um das grosse Arbeitspensum in der zur Verfügung stehenden Zeit vollständig durchführen zu können, haben die Küchenchefanwärter eine intensive, lange und oft harte Arbeit zu leisten.

Zur Durchführung des Arbeitsprogramms wird die Unteroffiziersschule in drei Perioden eingeteilt, nämlich:

- 1. Periode — 1. Woche:** Praktisches Kochen in der Kasernenküche, daneben theoretischer Unterricht über Kochrezepte und Lebensmittel.
- 2. Periode — 2. Woche:** Praktisches Kochen in der Fahrküche, Kenntnis der Fahrküche, Unterricht über Kochrezepte.
- 3. Periode — 3. und 4. Woche:** Praktisches Kochen in den Kochkisten, verbunden mit Kenntnis des Kochkistenmaterials; Unterricht über Kochrezepte, Verpflegungspläne, Warenkenntnis im Armee-Vpf.-Magazin, Fleischkenntnis und Beurteilung der Nebenprodukte im Schlachthaus.

Die Felddienstübungen: Einrichten einer Zivilküche mit Lebensmittelmagazin für eine Einheit; praktisches Abkochen im Einzelkochgeschirr unter Benützung verschiedener, behelfsmässig eingerichteter Kochstellen, sowie eine Marschübung verbunden mit Kartenlesen werden, wenn möglich, in Verbindung mit einer Fourierschule durchgeführt.

Nach dem erfolgreichen Bestehen des Kurses erfolgt die Beförderung zum Korporal-Küchenchef. Der Neuernannte hat seinen Grad in einer Rekrutenschule als Küchenchef abzuverdienen.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen, haben sich die auf diese Weise ausgebildeten Küchenchef-Kpl. von Anfang an, nicht nur im Instruktionsdienst, sondern auch im Aktivdienst sehr gut bewährt. Mit grosser Genugtuung kann heute festgestellt werden, dass die Verpflegung der Truppe gut und sorgfältig zubereitet wird. So erfüllen diese Unteroffiziere die am Anfang dieser Ausführungen dargestellte Aufgabe im Interesse unserer Armee.

Der Nachschub, seine Bedeutung und Beachtung im Kriege

von Hptm. J. Nussbaumer, Zug

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass in den letzten Jahren bei uns der Verpflegungsdienst auf breiter Front ganz merklich an Ansehen gewonnen hat. Der Grund hiefür liegt sowohl im guten Funktionieren desselben bei der Truppen-

einheit, als auch bei den speziellen Verpflegungseinheiten. Die Beispiele in der Kriegsgeschichte mehren sich, aus denen deutlich ersichtlich ist, dass gerade dieser Faktor vielfach der entscheidende ist für das Gelingen oder Missglücken von Kampfhandlungen. Auch wissen die verantwortlichen Truppen-Kommandanten schon längst aus Erfahrung, was von dieser wichtigen Voraussetzung für sie abhängig ist, und dass die Sicherung und Bewältigung des Nachschubsproblems der Prüfstein des genialen Feldherrn ist.

In diesem Zusammenhang mag für uns nachstehende auszugsweise Wiedergabe einer Abhandlung des bekannten Kriegsberichterstatters Graf Podewils von Interesse sein, die der „Frankfurter-Zeitung“ Nr. 586 1942 entnommen ist:

Das Problem des Nachschubs

„Er ist beim Train“, pflegte man zu Vaterszeiten von einem Soldaten zu sagen, der zum Tross oder zu den Versorgungsgruppen gehörte. Aber dieses Fremdwort „Train“ hatte bisweilen den gleichen Unterton, mit dem die Truppe vorne auch von der „Etappe“ zu reden pflegte. Heute denkt niemand an der Front mehr daran, Trosse und rückwärtige Dienste im Hinblick auf ein etwa gesichertes Leben über die Achsel anzusehen. Schon im Weltkrieg hat der weit nach rückwärts reichende Arm der feindlichen Artillerie diese Dienste oft in den Bereich der Gefahr gerückt. Seitdem aber auch die Luftwaffe ihre Angriffe auf Nachschubwege und damit in die Tiefe des Raumes richtet, gibt es nicht mehr die Sicherheit früherer Kriege im rückwärtigen Gebiet. Der Winterfeldzug 1942 hat vollends die Vorstellung zerstört, als ob Trosse und Kolonnen zwar gegen Schlamm und Schnee, nicht aber mit der Waffe in der Hand zu kämpfen hätten; denn es wurde damals nachgerade zu einer Regel, dass auch Nachschubeinheiten, Baubataillone, Bäckerei- und Schlächtereikompagnien unverhofft, aber häufig Banden oder durchgesickerte Kräfte des Gegners abzuwehren hatten. Es war auch keine Seltenheit, dass sie gegen zehnfache und noch grössere Übermacht mit dem gleichen Heldenmut, wie die im eigentlichen Wortsinn „kämpfende Truppe“ ihren Mann standen.

Auf dem Schlachtfelde ist es nicht schwer, sich mit Aug und Ohr zurecht zu finden. Jede Waffe spricht ihre eigene Sprache, unterscheidet sich von den andern und trägt den Stempel ihrer Funktion im grossen Räderwerk des Krieges. Anders ist es bei jenen endlosen, einander folgenden, sich überschneidenden und auf dem Wege zur Front und von dieser zurück sich begegnenden Kolonnen. Was bringen sie, woher kommen sie? Wer sorgt für Ordnung in dieser rastlosen Bewegung, die sich, aus der Höhe gesehen vom Flugzeuge, wie die dichten Züge einer Ameisenstrasse ausnimmt?

Der kühnste Durchbruch bleibt erfolglos, und die zähste Verteidigung muss in sich zusammenbrechen, wenn der Nachschub nicht rechtzeitig von rückwärts zugebracht wird.

In den obigen Ausführungen wird einmal mehr die Tatsache bestätigt, dass sich für diesen verantwortungsvollen Dienst auch jene Elemente nicht eignen, die

physisch für kombattante Truppen nicht genügen. Dies trifft sowohl für den Offizier, Unteroffizier wie auch für den Soldaten zu.

Aus der gleichen Erwägung heraus darf es auch in der Einheit dem guten Kompagniekommandanten nicht gleichgültig sein, ob sein verantwortlicher Verpflegungsfunktionär auch in physischer Hinsicht genügt oder nicht.

Infolge Platzmangel musste dieser Artikel, der schon einige Monate in unserem Besitz ist, leider immer wieder zurückgestellt werden.

Administrative Weisungen Nr. 53

Die neue I. V. A. 43 erklärt die Administrativen Weisungen Nr. 1—52 für aufgehoben. Gültig bleiben indessen neben der I. V. A. 43 noch die vom Herrn Oberkriegskommissär am 3. Februar 1943 mit Wirkung ab 11. Februar 1943 herausgegebenen A. W. 53. Sie regeln den Bezug von Trockenkartoffeln und getrockneten Gemüsen und geben zugleich eine Anleitung für die Verwendung dieser Produkte. Der Truppe wird auf Verlangen als Zwischenverpflegung eine bestimmte Menge Tafelschokolade, die aber nicht ausserdienstlich verwendet werden darf, abgegeben. Die A. W. Nr. 53 stellen ferner Richtlinien bezüglich die Rechnungsstellung für Abgabe von Brot, Fleisch, Käse, Konserven und Holz an Festungswacht-Kp., Kleinküchenbetriebe, Internierten- und Flüchtlingslager.

Schliesslich erfolgt durch diese Vorschrift wieder eine neue Regelung der Abgabe von Urlauber-Transportgutscheinen, welche indessen in der Ziffer 69 der I. V. A. 43 bereits berücksichtigt ist.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch darauf hingewiesen, dass gemäss Mitteilungen in der Tagespresse der Bundesrat Ziff. 58 der I.V.A.43 (Sold für Ortswehrangehörige) im Sinne einer Erhöhung dieser Soldansätze abgeändert hat.

Aus dem Gerichtssaal

Strafurteil eines Divisionsgerichtes auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienst ersatzordnung, mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Fürsprecher, Bern.

Fälschung einer Diensttage-Meldekarte

Ein aushilfsweise auf dem Kompagniebureau beschäftigter Wehrmann änderte zwei für ihn vom Rechnungsführer ausgestellte Soldausweiskarten nachträglich ab, indem er die Zahl der Diensttage ausradierte und eine höhere Zahl dafür einsetzte. Da die Änderung dieser beiden Ausweiskarten eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke im Sinne von Art. 78 des Militärstrafgesetzbuches darstellt, wurde der vorliegende Straffall durch Entscheid des Bundesrates dem zuständigen Divisionsgericht zur Behandlung und Aburteilung überwiesen. Der Wehrmann wurde durch dieses Gericht wegen Fälschung dienstlicher Aktenstücke und widerrechtlicher Erwirkung von Lohnausfallentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 11.— zu 3 Monaten Gefängnis, Fr. 50.— Geldbusse und einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt.

(Urteil eines Divisionsgerichtes vom 14. Oktober 1941, publiziert in der Zeitschrift „Die eidgenössische Lohn- und Verdienst ersatzordnung“, Nr. 6/7 1942, Seite 245.)